

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren B 210n Aurich-Riepe

Aurich. Die Grünen sprechen sich gegen den Bau der Umgehungsstraße im Zuge der geplanten B 210n Aurich-Riepe aus. Das dazu laufende Raumordnungsverfahren soll aus Lärmschutzgründen, aus Raumordnungsgründen, aus Naturschutzgründen und aus Güterbahnverkehrsgründen eingestellt werden. Für das angekündigte anschließende Planfeststellungsverfahren hat die Ratsfraktion der Grünen zudem einen Antrag gestellt, dass die Stadt -abweichend vom Raumordnungsverfahren- dann keine Planungskosten vom Bund mehr übernimmt.

Lärmschutzgründe gegen die Ortsumgehung Aurich:

Die Stadt Aurich hat zur Darstellung der Umgehungsstraße im Flächennutzungsplan beschlossen, keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen für die Kernstadt zu berücksichtigen. Zudem sind im ROV verkehrslenkende, lärmverringemde Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung der Kernstadt nicht untersucht oder gar als Ziel beschrieben worden. In der UVS und im Raumordnungsentswurf wird nur eine zusätzliche Lärmbelastung für das Stadtgebiet Aurich berücksichtigt. Der Aspekt der Lärmentlastung der Kernstadt Aurich wird im ROV noch nicht einmal ansatzweise problematisiert oder als Ziel formuliert, sodaß für das Stadtgebiet lediglich eine Verlärmung zusätzlicher Wohngebiete entsteht. Das Ziel der Raumordnung der Schaffung gesunder Wohnbedingungen wird für das Stadtgebiet Aurich vollständig mißachtet.

Die Ortschaften Rahe, Walle, Haxtum, Extum, Sandhorst, Kirchdorf und Schirum werden erheblich zusätzlich verlärmt. Dort mehr Menschen mit ihren Wohnungen betroffen, als durch eine denkbare geringfügige Verkehrsabnahme der Kernstadt entlastet werden könnten. Das Raumordnungsverfahren würde daher das Ziel der Erhaltung gesunder Wohnbedingungen bei Darstellung der Trasse mißachten. Eine sachgerechte Abwägung findet damit nicht statt.

Raumordnungsgründe gegen die Ortsumgehung Aurich:

Die Autobahnanbindung ist im LROP nicht als Hauptverkehrsstraße enthalten. Stattdessen sind dort die B 210 Aurich-Emden und die B 72/B 436 Aurich-Filsum/Leer zur direkten Verbindung der Mittelzentren und von Aurich mit dem Autobahnnetz dargestellt. Diese Verbindungen sind wirtschaftlich und städtebaulich von höherer Bedeutung. Sie sind daher vorrangig auf eine Möglichkeit zum abschnittswisen Ausbau für den 2+1-Verkehr zu prüfen. Daher ist ein Raumordnungsverfahren zur B 210n verfrüht. Es ist bis nach einer Alternativenprüfung des abschnittswisen Ausbaues einer oder beider o.g. Straßen zurückzustellen. Mit dem abschnittswisen Ausbau der B 210 bzw. der B 72 wäre -bei überwiegendem Wallheckenerhalt in den Abschnitten Schirum-Holtrop und Ulbargen-Bagband- ein gleicher Zeitgewinn zu geringeren Kosten und ohne zusätzliche Verlärmung großer Gebiete möglich. Das Raumordnungsverfahren nimmt leider nur auf einen vollständigen Ausbau der B 72 als Alternative Bezug. Die Abwägungsgrundlage ist daher unvollständig. Die mittelzentrale Bedeutung der B 72 und B 210 und der dadurch verbundenen Mittelzentren wird verkannt.

Der Stadtrat Aurich hat die Autobahnanbindung im Abschnitt Rahester Schleuse-Westerende gar nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie wird daher von der Stadt Aurich offensichtlich nicht gewünscht. Eine durchgängige Autobahnanbindung ist bei einem damit zu befürchtenden Ausbau nur einzelner Bauabschnitte (nur Ortsumgehung Aurich und Ortsumgehung Riepe) nicht erreichbar. Damit sind auch keine ausreichenden verkehrswirtschaftlichen Vorteile zu erreichen.

Für die Lärmentlastung der Ortschaft Riepe ist eine Ortsumgehung Riepe im Zuge der Landesstraße ausreichend. Auch die finanzielle Lage des Landes darf für die Raumordnungsentscheidung keine Rolle spielen.

Naturschutzgründe gegen die Ortsumgehung Aurich:

Die Trasse gefährdet das vom Land Niedersachsen als für die Teichfledermaus schutzwürdig vorgeschlagene potentielle FFH-Gebiet Ems-Jade-Kanal im Abschnitt Westerende-Haxtum. Da das Verfahren zur Meldung der FFH-Gebiete für Niedersachsen nicht abgeschlossen ist,

gilt hier das absolute Verschlechterungsverbot. Die Planung widerspricht also dem europäischen Umweltrecht (FFH-Richtlinie) und ist nicht zulässig. Die Planunterlagen weisen dazu auch keine Bestandserfassungen auf, so daß eine sachgerechte Abwägung gar nicht möglich ist. Die UVS ist daher vor Weiterführung des Raumordnungsverfahrens zunächst zu ergänzen und dann ggfls. das ROV einzustellen.

Der Kiebitz ist als streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung von Gefährdungen als Wiesenbrutvogel strikt freizuhalten. Der Raumordnungsentwurf trifft zum gesetzlichen Artenschutz keine Aussagen, obwohl Eingriffe bzgl. Kiebitzvorkommen angenommen wurden. Die Planunterlagen sind nachzuarbeiten, da sonst eine sachgerechte Abwägung nicht erfolgen kann.

Die Wallheckenverluste mit ca. 12 km Länge vor allem in den Bereichen Sandhorst, Rahe und Kirchdorf sind nicht funktionsgleich kompensierbar, da geeignete Flächen in ausreichender Größe im Stadtgebiet Aurich nicht zur Verfügung stehen. Der Planentwurf ist daher im Trassenverlauf stärker auf den Wallheckenerhalt abzustimmen. Zumindest auf die besonders wallheckenreichen Abschnitte Sandhorst-Emder Straße und Schirum-Kirchdorf-Rahester Schleuse ist daher zur Eingriffsminimierung zu verzichten.

Die Niederung der Sandhorster Ehe wird abschnittsweise durch die Trasse zerstört. Eine funktionsgleiche Kompensation dazu wird nicht vorgeschlagen, obwohl sie im Flächennutzungsplan der Stadt Aurich dargestellt ist. Die Planung zur B 210n nimmt die Inhalte des Flächennutzungsplanes dazu nicht wahr und setzt sich damit nicht auseinander. Die Planunterlagen sind daher um nähere Untersuchungen und Planaussagen zur Ausgleichbarkeit von Verlusten beim sommerkalten Geestbach Sandhorster Ehe als abschnittsweise gesetzlich geschütztem Biotop zu ergänzen, bevor das ROV weitergeführt wird.

Güterbahnverkehrsgründe gegen die Ortsumgehung Aurich:

Die Güterbahnlinien Abelitz-Aurich und Walle-Dietrichsfeld werden jeweils gequert. Dazu ist eine Unterbrechung oder Verlangsamung des Bahnverkehrs bei nicht kreuzungsfreiem Ausbau zu befürchten. Dieser Aspekt wird im Raumordnungsverfahren nicht beleuchtet und ist daher vor einer Weiterführung zu ergänzen. Es ist hier unbedingt eine Dammlage der Straße mit kreuzungsfreiem Ausbau nötig. Die Planung widerspricht zudem damit auch den Inhalten des Regionalen Raumordnungsprogrammes 1992 und dessen Entwurf 2004, wo die Bahnlinie Aurich-Abelitz im Bestand dargestellt ist.